

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *unterstreicht*, dass das in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol am 16. März 2014 abgehaltene Referendum, da es keine Gültigkeit besitzt, nicht die Grundlage für irgendeine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim oder der Stadt Sewastopol bilden kann;

6. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol auf der Grundlage des genannten Referendums anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten.

RESOLUTION 68/268

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.37, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/268. Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte übernommen haben, namentlich mit den internationalen Menschenrechtsverträgen,

unter Hinweis auf die Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolutionen 66/295 vom 17. September 2012 und 68/2 vom 20. September 2013, mit denen sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Menschenrechtsvertragsorgane,

erneut erklärend, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer einschlägigen Verpflichtungen prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung dieser Verträge geben,

unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Unabhängigkeit der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

sowie unter erneutem Hinweis darauf, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane von entscheidender Bedeutung für die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß den entsprechenden Verträgen sind, und unter Hinweis darauf, dass sie Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen,

⁵ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

anerkennend, dass die Staaten nach den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragsparteien sie sind, rechtlich verpflichtet sind, den einschlägigen Menschenrechtsvertragsorganen regelmäßig Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen der einschlägigen Verträge ergriffen haben, und Kenntnis davon nehmend, dass der Grad der Befolgung in dieser Hinsicht erhöht werden muss;

sowie anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf ausgerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei denjenigen, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verbunden sind, und erneut erklärend, wie überaus wichtig die Gleichheit der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen für die wirksame Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

in Anbetracht dessen, dass die derzeitige Zuweisung von Mitteln dem System der Menschenrechtsvertragsorgane kein nachhaltiges und wirksames Arbeiten erlaubt, und in dieser Hinsicht außerdem anerkennend, wie wichtig es ist, im Rahmen der bestehenden Verfahren der Generalversammlung angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das System der Menschenrechtsvertragsorgane bereitzustellen,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, laufend an einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsmethoden des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu arbeiten,

ferner in Anbetracht der Bedeutung und des Mehrwerts des Kapazitätsaufbaus und der technischen Hilfe, die in Absprache mit den betreffenden Vertragsstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden, um sicherzustellen, dass die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte voll und wirksam durchgeführt und eingehalten werden,

unter Hinweis darauf, dass bestimmte internationale Menschenrechtsübereinkünfte Bestimmungen betreffend den Ort der Ausschusstagungen enthalten, und eingedenk der Wichtigkeit der umfassenden Mitwirkung aller Vertragsstaaten an dem interaktiven Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Initiative und den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Verfolgung eines Ansatzes von Konsultationen einer Vielzahl von Interessenträgern Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Menschenrechtsvertragsorgane gestrafft und gestärkt werden kann,

darauf hinweisend, dass im Rahmen dieses Ansatzes einer Vielzahl von Interessenträgern mehrere Treffen unter Einbeziehung von Vertretern von Mitgliedstaaten, Menschenrechtsvertragsorganen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Akademikern abgehalten wurden, darunter auch von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgerichtete Veranstaltungen,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Hohen Kommissarin über die Stärkung des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen⁷, der an verschiedene Interessenträger gerichtete Empfehlungen enthält,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht der Ko-Moderatoren über den offenen zwischenstaatlichen Prozess über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane⁸,

⁶ A/66/344 und A/HRC/19/28.

⁷ A/66/860.

⁸ A/68/832.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und der Ko-Moderatoren im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses,

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen an dem zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Interessenträger ist, die nach der Charta und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, den Vertragsstaaten das vereinfachte Berichterstattungsverfahren zur Prüfung vorzulegen und die Zahl der vorgesehenen Fragen zu begrenzen;

2. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Verwendung des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens zu erwägen, wenn diese Option besteht, um die Erstellung ihrer Berichte und den interaktiven Dialog über die Umsetzung ihrer Vertragsverpflichtungen zu erleichtern;

3. *legt* den Vertragsstaaten *außerdem nahe*, die Vorlage eines gemeinsamen Grundlagendokuments und, je nach Bedarf, seine Aktualisierung zu erwägen, in Form eines umfassenden Dokuments oder eines Addendums zu dem ursprünglichen Dokument, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in dem betreffenden Vertragsstaat, und legt in dieser Hinsicht den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, ihre bestehenden Leitlinien für das gemeinsame Grundlagendokument in klarer und konsequenter Weise weiter auszuarbeiten;

4. *beschließt*, unbeschadet der Erstellung des Jahresberichts jedes Menschenrechtsvertragsorgans gemäß dem jeweiligen Vertrag, dass die Jahresberichte der Vertragsorgane keine gesondert veröffentlichten und in ihnen genannten Dokumente enthalten dürfen;

5. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, gemeinsam auf die Erarbeitung einer abgestimmten Methodik für ihren konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten hinzuwirken, eingedenk der Auffassungen der Vertragsstaaten und der Besonderheit der jeweiligen Ausschüsse und ihrer Mandate, mit dem Ziel, den Dialog wirksamer zu gestalten, die Nutzung der verfügbaren Zeit zu optimieren und einen stärker interaktiven sowie produktiveren Dialog mit den Vertragsstaaten zu ermöglichen;

6. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *außerdem nahe*, kurze, spezifische und konkrete Abschließende Bemerkungen, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, anzunehmen, die den Dialog mit dem jeweiligen Vertragsstaat wiedergeben, und legt ihnen zu diesem Zweck ferner *nahe*, gemeinsame Leitlinien für die Erstellung dieser Abschließenden Bemerkungen zu entwickeln, unter Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen Ausschüsse und ihrer Mandate sowie der Auffassungen der Vertragsstaaten;

7. *empfiehlt* die effizientere und wirksamere Nutzung der Tagungen der Vertragsstaaten, unter anderem durch den Vorschlag und die Abhaltung von Erörterungen über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines jeden Vertrags;

8. *verurteilt nachdrücklich* alle Einschüchterungen und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen und Gruppen wegen ihres Beitrags zu der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁹, sowie allen anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu beenden;

⁹ Resolution 53/144, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

9. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, ihre Bemühungen um mehr Effizienz, Transparenz, Wirksamkeit und erhöhte Harmonisierung durch ihre Arbeitsmethoden, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, weiter zu verstärken, und legt den Vertragsorganen in dieser Hinsicht *nahe*, weiterhin bewährte Verfahren betreffend die Anwendung der Verfahrensordnungen und der Arbeitsmethoden bei ihren laufenden Bemühungen um die Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise zu prüfen, eingedenk dessen, dass diese Tätigkeiten unter die Bestimmungen der jeweiligen Verträge fallen sollen, sodass keine neuen Verpflichtungen für die Vertragsstaaten geschaffen werden;

10. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, sich weiterhin um die Benennung von Sachverständigen von hohem sittlichem Ansehen und mit anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem von dem jeweiligen Vertrag erfassten Gebiet, zu bemühen und gegebenenfalls die Einführung nationaler Politiken oder Verfahren für die Benennung von Sachverständigen als Kandidaten für Menschenrechtsvertragsorgane zu erwägen;

11. *empfiehlt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Möglichkeit prüft, das bestehende Verfahren für die Wahl von Sachverständigen in den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch eine Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰ zu ersetzen, unter Beibehaltung der derzeitigen in Resolution 1985/17 des Rates festgelegten Struktur, Organisation und Verwaltungsregelungen des Ausschusses;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in die für die Wahlen der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane auf den Tagungen der Vertragsstaaten erstellten Dokumente einen Informationsvermerk über die aktuelle Lage betreffend die Zusammensetzung des jeweiligen Vertragsorgans aufzunehmen, unter Darstellung der Ausgewogenheit im Hinblick auf die geografische Verteilung und die Vertretung der Geschlechter, den beruflichen Hintergrund und die verschiedenen Rechtssysteme sowie unter Angabe der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder;

13. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Wahl der Sachverständigen der Vertragsorgane, wie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften gefordert, gebührend auf eine ausgewogene geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane zu achten;

14. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, für die Erarbeitung allgemeiner Bemerkungen ein abgestimmtes Konsultationsverfahren zu entwickeln, das insbesondere die Konsultation der Vertragsstaaten vorsieht und die Auffassungen anderer Interessenträger bei der Erarbeitung neuer Allgemeiner Bemerkungen berücksichtigt;

15. *beschließt*, entsprechend der feststehenden Praxis betreffend andere Dokumente der Vereinten Nationen, eine Höchstzahl von 10.700 Wörtern für jedes von den Menschenrechtsvertragsorganen erstellte Dokument festzulegen, und empfiehlt außerdem, dass Begrenzungen der Wortzahl auch für maßgebliche Interessenträger angewandt werden sollen;

16. *beschließt außerdem*, Höchstwortzahlen für alle dem System der Menschenrechtsvertragsorgane vorgelegten Dokumente der Vertragsstaaten festzulegen, einschließlich der Staatenberichte, und zwar 31.800 Wörter für Erstberichte, 21.200 Wörter für nachfolgende periodische Berichte und 42.400 Wörter für gemeinsame Grundlagendokumente, wie von den Menschenrechtsvertragsorganen gebilligt¹¹, und fordert die Vertragsorgane auf, die Zahl der gestellten Fragen zu begrenzen und den Schwerpunkt auf Bereiche zu legen, die als vorrangige Themen betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten die genannten Höchstwortzahlen einhalten können;

17. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt des Hohen Kommissars, die Vertragsstaaten beim Aufbau der Kapazität zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen zu unterstützen und in dieser Hinsicht im

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

¹¹ Siehe HRI/MC/2006/3 und Corr.1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Einklang mit dem Mandat des Amtes, in Abstimmung mit dem betreffenden Staat und mit seiner Zustimmung Beratende Dienste, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau durch folgende Maßnahmen zu leisten:

- a) Entsendung eines speziellen Referenten für Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte in jedes Regionalbüro des Amtes des Hohen Kommissars, je nach Bedarf;
- b) Stärkung der Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen Menschenrechtsmechanismen innerhalb der Regionalorganisationen, um den Staaten technische Hilfe bei der Berichterstattung an die Menschenrechtsvertragsorgane zu leisten, unter anderem durch die Ausbildung von Ausbildern;
- c) Erstellung einer Liste von Sachverständigen für die Berichterstattung an die Vertragsorgane, unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung und der Vertretung der Geschlechter, des beruflichen Hintergrunds und der unterschiedlichen Rechtssysteme;
- d) Gewährung direkter Unterstützung für die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene durch den Aufbau und die Weiterentwicklung der institutionellen Kapazität für die Berichterstattung und die Stärkung des Fachwissens durch Ad-hoc-Schulungen über Berichterstattungsleitlinien auf nationaler Ebene;
- e) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Vertragsstaaten;

18. *hebt hervor*, dass die Vertragsstaaten weiter unterstützt werden müssen, unter anderem durch den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, in Verbindung mit der Bereitstellung technischer Hilfe, mit einem Schwerpunkt auf Maßnahmen für den Aufbau nachhaltiger Kapazitäten für ihre Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, zu dem Fonds beizutragen;

19. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den Landesteams der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat und auf Antrag der Vertragsstaaten, um die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsverträgen durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau für die Vertragsstaaten im Hinblick auf die Erstellung von Berichten an die Menschenrechtsvertragsorgane;
- b) Entwicklung programmatischer Reaktionen in enger Abstimmung mit den betreffenden Vertragsstaaten, um sie bei der Einhaltung ihrer Vertragsverpflichtungen zu unterstützen;

20. *erkennt an*, dass einige Vertragsstaaten der Auffassung sind, dass eine verbesserte Koordinierung der Berichterstattung auf nationaler Ebene für sie von Vorteil wäre, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, in seine Maßnahmen der technischen Hilfe auf Antrag eines Vertragsstaates einschlägige diesbezügliche Hilfe auf der Grundlage bewährter Verfahren aufzunehmen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Mittel bereitzustellen, um das Zusammenwirken der Vertragsstaaten, insbesondere derjenigen, die nicht in Genf vertreten sind, mit den Menschenrechtsvertragsorganen zu erleichtern;

22. *beschließt* grundsätzlich, mit dem Ziel, die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der Menschenrechtsvertragsorgane zu verbessern und entsprechend dem Bericht des Informationsausschusses über seine fünfunddreißigste Tagung¹², so bald wie möglich die öffentlichen Sitzungen der Vertragsorgane im Internet zu übertragen, und ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, über die Möglichkeit zu berichten, von den in Betracht kommenden Sitzungen der Vertragsorgane in allen in den jeweiligen Ausschüssen verwendeten Amtssprachen Live-Internetübertragungen und Video-Archive bereitzustellen, die verfügbar und zugänglich sind, über eine Suchfunktion verfügen und sicher sind, namentlich sicher vor Cyberangriffen;

23. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, mit der Hilfe der Landesteams der Vereinten Nationen und mittels ihrer bestehenden Einrichtungen für Videokonferenzen, gegebenenfalls auf Antrag eines Ver-

¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eight Session, Supplement No. 21 (A/68/21).*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

tragsstaates den bei einer Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern seiner offiziellen Delegation die Möglichkeit zu geben, sich per Videokonferenz an der Prüfung des Berichts dieses Vertragsstaates zu beteiligen, um eine breitere Beteiligung an dem Dialog zu erleichtern;

24. *hebt hervor*, dass Kurzprotokolle des Dialogs der Menschenrechtsvertragsorgane mit den Vertragsstaaten benötigt werden, und beschließt in dieser Hinsicht, Kurzprotokolle in einer der Arbeitssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben und die noch ausstehenden Kurzprotokolle nicht zu übersetzen, unter Berücksichtigung dessen, dass diese Maßnahmen keinen Präzedenzfall darstellen, angesichts des besonderen Charakters der Vertragsorgane, und eingedenk des Ziels, mithilfe alternativer Verfahren Wortprotokolle der Sitzungen der Vertragsorgane in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen;

25. *beschließt*, dass ein Kurzprotokoll einer Sitzung eines Vertragsstaates mit einem Vertragsorgan auf Antrag eines Vertragsstaates in die von diesem Vertragsstaat verwendete Amtssprache der Vereinten Nationen übersetzt wird;

26. *beschließt außerdem*, dass die Zuweisung von Sitzungszeiten an die Vertragsorgane wie folgt bestimmt werden wird, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Finanzmittel und Humanressourcen bereitzustellen:

a) Zuweisung der Anzahl der Wochen, die jedes Vertragsorgan benötigt, um die jährlich zu erwartenden Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Zahl der pro Ausschuss im Zeitraum von 2009 bis 2012 eingegangenen Berichte¹³, auf der Grundlage einer angenommenen erreichbaren Prüfungsrate von mindestens 2,5 Berichten pro Woche und sofern zutreffend mindestens 5 Berichten pro Woche im Rahmen der Fakultativprotokolle zu den Menschenrechtsverträgen;

b) Zuweisung von zwei weiteren Wochen Sitzungszeit pro Ausschuss zur Erledigung der mandatsmäßigen Tätigkeiten, zuzüglich einer Zuweisung zusätzlicher Sitzungszeit für diejenigen Ausschüsse, die Mitteilungen von Einzelpersonen behandeln, ausgehend von einem Bedarf von 1,3 Stunden Sitzungszeit für die Prüfung jeder derartigen Mitteilung und auf der Grundlage der durchschnittlichen Anzahl der pro Jahr von diesen Ausschüssen erhaltenen Mitteilungen;

c) zur Vermeidung erneuter Rückstände Zuweisung einer zusätzlichen Marge an die Ausschüsse zu Beginn jedes Zweijahreszeitraums zur Bewältigung der erwarteten Arbeitslast bei erhöhter Einhaltung der Berichtspflichten, in Höhe eines Ziels von 5 Prozent, mit einem vorübergehenden Ziel von 15 Prozent für den Zeitraum von 2015 bis 2017;

d) eine angemessene Zuweisung von Finanzmitteln und Humanressourcen für diejenigen Vertragsorgane, deren mandatsmäßiger Auftrag hauptsächlich darin besteht, Feldbesuche durchzuführen;

27. *beschließt ferner*, dass die zugewiesene Sitzungszeit alle zwei Jahre auf der Grundlage des tatsächlichen Berichtsarfs in den vorangegangenen vier Jahren überprüft und auf dieser Grundlage auf Antrag des Generalsekretärs entsprechend den festgelegten Haushaltsverfahren geändert wird, und beschließt, dass die Zahl der einem Ausschuss vor der Verabschiedung dieser Resolution dauerhaft zugewiesenen Wochen nicht verringert wird;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die benötigte Sitzungszeit im Verhältnis zu der erhöhten Kapazität der Vertragsstaaten, Berichte nach den jeweiligen Menschenrechtsübereinkünften vorzulegen, sowie im Verhältnis zu dem Ratifikationsstand und der Zahl der geprüften Mitteilungen von Einzelpersonen, auf der Grundlage der Ziffern 26 und 27, in seinem künftigen Zweijahres-Programmbudget für das System der Menschenrechtsvertragsorgane entsprechend zu berücksichtigen, einschließlich der besonderen Anforderungen für Feldbesuche durch Vertragsorgane, deren Mandat die Durchführung solcher Besuche umfasst;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die schrittweise Umsetzung der einschlägigen Standards für die Barrierefreiheit in Bezug auf das System der Menschenrechtsvertragsorgane sicherzustellen, soweit

¹³ Danach erfolgt die Zuweisung auf der Grundlage der vorangegangenen vier Jahre, für die Daten vorliegen, und für Verträge, für die die Daten zu den eingehenden Berichten aus den vorangegangenen vier Jahren aufgrund ihres erst kürzlich erfolgten Inkrafttretens noch nicht vorliegen, wird der Durchschnitt auf der Grundlage der Jahre berechnet, aus denen die Daten vorliegen.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

angezeigt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes, der derzeit für das Büro der Vereinten Nationen in Genf entwickelt wird, und für Sachverständige der Vertragsorgane mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen vorzusehen, um ihre uneingeschränkte und wirksame Beteiligung zu gewährleisten;

30. *beschließt*, für die Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane höchstens drei Amtssprachen als Arbeitssprachen vorzusehen, unter Hinzufügung einer vierten Amtssprache in Ausnahmefällen, wenn dies nach Feststellung des betreffenden Ausschusses erforderlich ist, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu erleichtern, eingedenk dessen, dass diese Maßnahmen aufgrund des besonderen Charakters der Vertragsorgane keinen Präzedenzfall darstellen, und unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaates, mit den Vertragsorganen in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verkehren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienz der derzeitigen Regelung betreffend Reisen von Sachverständigen der Vertragsorgane im Einklang mit Abschnitt VI der Resolution 67/254 A vom 12. April 2013 zu erhöhen¹⁴;

32. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, soweit angezeigt und als außerordentliche Maßnahme mit dem Ziel, die Einhaltung der Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten zu erhöhen und den Rückstand an Berichten zu beseitigen, und mit Zustimmung des betreffenden Vertragsorgans, einen einzigen kombinierten Bericht vorzulegen, um seine Berichtspflichten gegenüber dem Vertragsorgan für den gesamten Zeitraum zu erfüllen, für den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution Berichte an dieses Vertragsorgan ausstehen;

33. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, als außerordentliche Maßnahme und mit dem Ziel, den derzeitigen Rückstand an Berichten zu beseitigen, unbeschadet der bestehenden Verfahren der Menschenrechtsvertragsorgane oder des Rechts eines Vertragsstaates, ein kurzes Addendum vorzulegen, oder des Rechts eines Vertragsorgans, ein solches anzufordern, um bedeutsamen und relevanten aktuellen Entwicklungen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen, alle Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bereits vorgelegt worden waren und die noch zu prüfen sind, um die Berichterstattungspflicht des betreffenden Vertragsstaates gegenüber dem zuständigen Vertragsorgan bis zum Abschluss eines Berichtszyklus ab dem Zeitpunkt der Prüfung des Berichts des betreffenden Vertragsstaates zu erfüllen;

34. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen und dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin daran zu arbeiten, die Koordinierung und Vorhersehbarkeit im Berichterstattungsprozess zu erhöhen, namentlich durch Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten, um zu einem klaren und geregelten Zeitplan für die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten zu gelangen;

35. *bekräftigt*, wie wichtig die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane ist, und unterstreicht die Wichtigkeit aller Interessenträger des Systems der Vertragsorgane und des Sekretariats¹⁵, unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Vertragsorgane und der Notwendigkeit, alles zu unterlassen, was sie in der Ausübung ihrer Aufgaben beeinträchtigen würde;

36. *nimmt Kenntnis* davon, dass auf der vom 25. bis 29. Juni 2012 in Addis Abeba abgehaltenen vierundzwanzigsten Jahrestagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane die Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane („Leitlinien von Addis Abeba“)¹⁶ angenommen wurden, die darauf zielen, die Objektivität, Unparteilichkeit und Rechenschaftspflicht innerhalb des Systems der Vertragsorgane sicherzustellen, unter voller Achtung der Unabhängigkeit der Vertragsorgane, und legt den Vertragsorganen in dieser Hinsicht *nahe*, die Leitlinien im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat umzusetzen;

37. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, die Leitlinien von Addis Abeba weiter zu prüfen und zu überarbeiten, unter anderem indem sie die Auffassungen der Vertragsstaaten und anderen Interes-

¹⁴ Siehe auch ST/SGB/107/Rev.6 und A/67/995.

¹⁵ Siehe ST/SGB/2009/6.

¹⁶ A/67/222 und Corr.1, Anhang I.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

senträgern zu ihrer Weiterentwicklung einholen, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane in dieser Hinsicht, die Vertragsstaaten über ihre Umsetzung unterrichtet zu halten;

38. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *außerdem nahe*, im Hinblick auf die beschleunigte Harmonisierung des Systems der Vertragsorgane die Rolle ihrer Vorsitzenden in Bezug auf Verfahrensfragen weiter zu stärken, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung von Schlussfolgerungen zu Fragen der Arbeitsmethoden und Verfahrensfragen, wodurch bewährte Verfahren und Methoden bei allen Vertragsorganen rasch verbreitet, die Kohärenz zwischen allen Vertragsorganen sichergestellt und die Arbeitsmethoden standardisiert werden;

39. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *ferner nahe*, die Interaktionsmöglichkeiten während der in Genf und New York stattfindenden Jahrestagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane mit den Vertragsstaaten aller Menschenrechtsverträge auszubauen, um ein Forum für einen offenen und formellen interaktiven Dialog sicherzustellen, in dem die Vertragsstaaten alle Fragen, einschließlich Fragen bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Vertragsorgane, auf konstruktive Weise einbringen können;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über den Stand des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und die von den Menschenrechtsvertragsorganen erzielten Fortschritte bei der Erhöhung der Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit vorzulegen, namentlich über die Zahl der von den Ausschüssen vorgelegten und geprüften Berichte, der durchgeführten Besuche und der eingegangenen und geprüften Mitteilungen von Einzelpersonen, soweit zutreffend die Situation bei den Rückständen, die Bemühungen um Kapazitätsaufbau und die erzielten Ergebnisse, sowie über den Ratifikationsstand, die verstärkte Berichterstattung und die Zuweisung von Sitzungszeiten und Vorschläge für Maßnahmen, unter anderem auf der Grundlage von Informationen und Stellungnahmen von Mitgliedstaaten, um die Mitwirkung aller Vertragsstaaten an dem Dialog mit den Vertragsorganen zu verbessern;

41. *beschließt*, den Stand des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane spätestens sechs Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution zu prüfen, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen, um ihre Nachhaltigkeit sicherzustellen, und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu beschließen.

RESOLUTION 68/269

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. April 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.40 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Finnland, Griechenland, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Oman, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern

68/269. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005, 62/244 vom 31. März 2008, 64/255 vom 2. März 2010 und 66/260 vom 19. April 2012 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die